

- oder Zeichen dem Publikum anzubieten oder aufzudringen;
- e. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in einer größeren Anzahl, als je zu 3 Mann zusammen zu treten, ausgenommen, wo dies bei einer Dienstverrichtung nothwendig oder von der Behörde besonders genehmigt ist, überhaupt durch Ausstellung auf den Trottoirs oder Straßenübergängen den Verkehr zu stören;
- f. sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie im Verkehr mit dem Publikum ungebührlich zu benehmen, zu lärmern oder unter einander zu zanken;
- g. ihre Geräthschaften ohne erweislichen Zweck unbenuzt auf öffentlichen Straßen und Plätzen anderwärts, als an den von der Behörde genehmigten Aufstellpunkten stehen zu lassen;
- h. von unerwachsenen Personen Gegenstände zum Verkauf oder Versatz zu übernehmen; endlich
- i. bei Ankunft der Eisenbahnzüge auf dem Centralbahnhofe zum Zwecke der Entgegennahme von Aufträgen die Ankunftshalle zu betreten, es sei denn, daß sie dahin ausdrücklich bestellt worden, oder zur Ausführung eines erhaltenen Auftrags sich dahin begeben müßten.

Dienstmänner, welche sich zur Erlangung von Aufträgen nach dem Hauptbahnhofe begeben, haben sich vor Ankunft eines jeden Zuges vor der Ankunftshalle auf dem ihnen dazu bestimmten Platze der Reihe nach neben einander und zwar derart aufzustellen, daß der Vortritt unter den hier bestehenden Instituten alltäglich wechselt. In dieser Reihenfolge haben sie die Ertheilung von Aufträgen abzuwarten; es bleibt jedoch den ankommenden Reisenden unbenommen, einem einzelnen Dienstmann außer der Reihe einen Auftrag zu ertheilen.

§ 10. Jeder Dienstmann ist endlich verpflichtet, ein Exemplar dieses Regulativs und des in seinem Institute geltenden Tarifs und Reglements stets bei sich zu führen, und dem Publikum, welches seine Dienste in Anspruch nimmt, auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen. Nicht minder muß jeder Dienstmann sich unausgesetzt im Besitze einer ausreichenden Anzahl der in § 6 erwähnten Marken befinden. Letztere, sowie die vorher erwähnten Druckfachen werden ihm von dem Instituts-Inhaber unentgeltlich geliefert.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, des Tarifs und Reglements werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 12. Die Vorschriften und Strafbestimmungen dieses Regulativs gelten nicht nur für diejenigen Institute, welche sich den Namen Dienstmann-Institute beilegen, sondern für alle Institute und Vereine, welche, gleichviel unter welchen Namen, das Dienstmann- oder Packträger-Gewerbe in Chemnitz mit polizeilicher Genehmigung betreiben.

Tarif.

Die Dienstmänner können fordern:

- I. für leichte Dienstleistungen, z. B. einfache Gänge, Ausführung von Bestellungen, Tragen von Gegenständen im Gewichte bis mit 5 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu	1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
der Mann	15 Pfennige	25 Pfennige	40 Pfennige.

II. für Beförderung schwererer Gegenstände und zwar im Gewichte

- 1. von über 5 bis mit 25 Kilo: 20, 30, 50 Pfennige,
- 2. von über 25 bis mit 50 Kilo: 25, 40, 60 Pfennige,
- 3. von über 50 bis mit 150 Kilo: 30, 50, 70 Pfennige,

bei einer gleichen Zeitdauer der Mann.

Für die Beförderung von Lasten im Gewichte von über 150 Kilo gelten die Ansätze unter II. 3., vorausgesetzt, daß dabei

auf einen Mann nicht über 150 Kilo,	
= zwei = = 450 =	
= drei = = 700 =	
= vier = = 1000 =	

Gewicht kommen. Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Lasten von mehr als dem letzterwähnten Gewichte befördern sollen, so ist die Löhnung wegen des Uebergewichts besonders zu vereinbaren.

III. für besondere Dienstleistungen, und zwar

1. für Auf-, Ab- und Umladungen, ingleichen für gröbere Dienstleistungen, z. B. Räumen von Gassen und Gruben, Klopfen von Teppichen u. s. w., Abwaschen von Häusern u. s. w. die Ansätze unter II. 3.;

2. für die Einzelbeförderung von Musikinstrumenten (Pianos, Flügel), Kassenschränken, Gemälden, anderen Kunst- und leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan, Glas, Spiegel: für jede angefangene halbe Stunde 50 Pfennige der Mann;

3. für die Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas u. s. w. die Ansätze unter II. 2. ausschließlich des Aufwandes für Zuthaten;

4. für die Ausführung von Wohnungs-Umzügen, wenn solche nicht etwa mit dem Instituts-Inhaber für eine Pauschalsumme vereinbart worden ist, bis zu drei Stunden: 60 Pfennige der Mann für jede Stunde, bez. 40 Pfennige für jede angefangene halbe Stunde; für jede weitere Arbeitsstunde: 50 Pfennige der Mann für jede Stunde, bez. 30 Pfennige für jede angefangene halbe Stunde. Besondere Dienstleistungen der unter III. 1., 2. und 3. gedachten Art werden dabei nicht vergütet.

5. Für das Zerklöpfen und Tragen von Kohlen:

- a. für das Zerklöpfen: der Hektoliter 3 Pf.,
- b. = = Tragen: = = in den Keller, das Parterre und I. Etage . . . 8 Pf., in die II. Etage . . . 10 = = III. = . . . 13 = = IV. = . . . 15 =

c. für das Schaufeln in den Keller: der Hektoliter 5 Pf.

6. für das Austragen von Zetteln, Anschlägen, Rundschreiben u. s. w.:

a. ohne bestimmte Adresse:	
bis zu 50 Stück . . .	1 M. 50 Pf.,
= = 100 = . . .	2 = — =
= = 200 = . . .	2 = 50 =
= = 300 = . . .	3 = — =

u. s. w.